

STATUTEN

**Hagelabwehrverband
Ostschweiz**

Statuten Inhalt

1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit
2. Mitgliedschaft
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder
4. Organisation
5. Vorstand
6. Aufgabenverteilung Vorstand und Mitgliedergemeinden
7. Rechnungswesen
8. Weitere Bestimmungen

Geschlechtsneutrale Formulierung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung nachfolgender Formulierungen verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1

Name Unter dem Namen "Hagelabwehrverband Ostschweiz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des ZGB.

Art. 2

Sitz Der jeweilige Geschäftssitz ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 3

Zweck Der Zweck des Verbandes ist die Bekämpfung von Hagelgewittern innerhalb seines Verbandsgebietes gemäss Anhang A.

Art. 4

Zugehörigkeit Der Verband ist Mitglied der Schweizerischen Vereinigung für Hagelbekämpfung SVH.

2. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder Die Mitglieder bestehen aus Gemeinden innerhalb des Verbandgebietes gemäss Anhang A.

Weiter können Verbände und Organisationen Mitglied werden, wenn sie den Durchschnittsbeitrag aller Mitgliedsgemeinden bezahlen.

Die Delegiertenversammlung kann Personen, die sich in Anliegen des Verbandes besonders verdient gemacht haben, zur Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit ernennen. Der Vorschlag erfolgt auf Antrag des Vorstands oder schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

Art. 6

Eintritt Gemeinden werden Mitglied durch eine schriftliche Erklärung der Gemeindebehörde zu Händen des Vorstandes.

Art. 7

Austritt Die Kündigung hat bis zum 31. Dezember zu erfolgen, und ist schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Der Austritt kann nur auf Ende Kalenderjahr erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Beim Austritt sind sämtliche Verpflichtungen des laufenden Jahres gegenüber dem Verband zu erfüllen.

Art. 8

Ausschluss Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beantragen, wenn sie den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 9

Rechte Jedes Mitglied hat zwei Delegiertenstimmen.

Jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.

Art. 10

Pflichten Die Mitglieder tragen die Kosten provisorisch im Rahmen des Budgets, definitiv aber im Rahmen der aus der abgenommenen Jahresrechnung effektiv hervorgehenden Kosten.

Die Höhe der Beiträge wird an der Delegiertenversammlung beschlossen.

4. Organisation

Art. 11

Organe

Organe des Verbandes sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle / Revisoren

Art. 12

Amtsdauer

Die ausführenden Organe werden jeweils an der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt.

Art. 13

Delegierten-
versammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich im 2. Quartal statt. Der Vorstand hat sie mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einzuberufen.

Art. 14

Ausser-
ordentliche
Delegierten-
versammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann auf Einladung des Präsidenten erfolgen, wenn zwei Vorstandsmitglieder, oder ein Drittel der angeschlossenen Mitglieder es verlangen.

Die Einberufung hat mit Brief 14 Tage im Voraus, unter Angaben der Traktanden zu erfolgen.

Art. 15

Beschlüsse

Jede Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Modus	<p>Art. 16</p> <p>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht einem Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl zugestimmt wird.</p> <p>Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von den Anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden und benötigt eine 1/3 Zustimmung.</p>
Geschäfte, Delegierten- versammlung	<p>Art. 17</p> <p>Die ordentlichen Traktanden der Delegiertenversammlung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präsenz – Wahl der Stimmenzähler – Protokoll der letzten Delegiertenversammlung – Jahresberichte – Jahresrechnung und Bericht der Kontrollstelle – Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge – Mutationen – Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle – Tätigkeitsprogramm – Anträge und Mitteilungen – Verschiedenes und Umfrage
Anträge	<p>Art. 18</p> <p>Anträge zur Traktandenliste sind 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.</p> <p>Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um an der Delegiertenversammlung behandelt zu werden.</p>
Kontrollstelle	<p>Art. 19</p> <p>Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Sie prüfen alljährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung die Buchführung des Kassiers und erstatten an der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.</p>

Die Mitglieder der Kontrollstelle haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Verbandes Einsicht zu nehmen und eine Bestandeskontrolle durchzuführen.

5. Vorstand

Art. 20

Mitglieder Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden und vier bis sechs weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst, und bestimmt den Vize-Präsidenten, den Aktuar und den Kassier.

Art. 21

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Mitglied mehr als die Hälfte anwesend ist.

Art. 22

Präsident Der Präsident führt den Vorsitz an der Verbandsversammlung und im Vize-Präsident Vorstand. Er vertritt den Verband nach aussen. Der Vizepräsident vertritt im Verhinderungsfall den Präsidenten. Der Aktuar führt die Protokolle der Aktuar Verbandsversammlungen und der Vorstandssitzungen und erledigt die Kassier Korrespondenzen im Auftrage des Präsidenten. Der Kassier führt die Rechnung.

Art. 23

Kompetenzen Der Vorstand besitzt ausserhalb des Budgets eine Ausgabenkompetenz bis zum Betrag von Fr. 5'000.00.

6. Aufgabenverteilung Vorstand und Mitgliedergemeinden

Art. 24

Geschäfte Vorstand Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, insbesondere obliegen ihm:

- Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Materialbeschaffung
- Organisation des Schiesswesens
- Kontrolle der gesetzlichen Vorschriften
- Ausbildung der Schützen
- Kontrolle des Materialflusses
- Rechnungsführung
- Kontrolle des Versicherungsschutzes

Entschädigung Die Entschädigung vom Vorstand wird im Anhang B geregelt.

Art. 25

Delegierte, Obmann Die Gemeinden bestimmen zwei Delegierte und einen Obmann. Der Obmann ist in der Regel auch Delegierter. Er ist die Kontaktstelle zum Hagelabwehrverband und ist für das Abholen, Verteilen und Kontrollieren der Raketen innerhalb der Gemeinde verantwortlich.

Unfall Selbständigerwerbende Personen, die für den Hagelabwehrverband tätig sind, sind bei ihrer eigenen Unfallversicherung versichert.

Unselbständigerwerbende Personen, die für den Hagelabwehrverband tätig sind, sind über das UVG des Arbeitgebers versichert.

Nichterwerbstätige Personen, die für den Hagelabwehrverband tätig sind, müssen sich anderweitig versichern.

Entschädigung Die Tätigkeit der Schützen ist grundsätzlich Freiwilligenarbeit und wird nicht entschädigt.

Haftpflicht Der Verband schliesst eine Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ab. Versichert ist der Verband als Verein in seiner aktiven Tätigkeit der Hagelabwehr (Vorstand, Obmänner, Schützen und andere Personen die für den Hagelabwehrverband tätig sind).

subsidiäre Unfallversicherung Der Verband schliesst eine subsidiäre Unfallversicherung ab. Versichert ist der Verband als Verein in seiner aktiven Tätigkeit der Hagelabwehr (Vorstand, Obmänner, Schützen und andere Personen die für den Hagelabwehrverband tätig sind).

Kurskosten Die Prüfungs- und Kurskosten trägt der Verband.

Entschädigung Der Verband entschädigt die Kursteilnehmer für die einmalige "Schützenprüfung" sowie für die alle 5 Jahre wiederkehrende

Kursteilnehmer "ergänzende Schulung" und ist im Anhang B geregelt.

7. Rechnungswesen

Art. 26

Verbandsjahr Das Verbandsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 27

Verbandsmittel Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:

- Den Mitgliederbeiträgen (Berechnung siehe Anhang C)
- Sponsoren- und Gönnerbeiträgen
- Anderweitigen Einnahmen

Ehrenmitglieder sind von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 28

Fälligkeit Die Mitgliederbeiträge sind auf Rechnung innert 30 Tagen fällig.

Art. 29

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

Art. 30

Statutenänderung Änderungen der Statuten können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Art. 31

Auflösung Eine Auflösung des Verbandes kann nur durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.

- Art. 32**
- Vermögen Im Falle einer Auflösung des Verbandes hat die Wohnortgemeinde des Verbandspräsidenten das Verbandsvermögen während 5 Jahren zu verwalten. Sollte sich in dieser Zeit kein neuer Verband mit gleicher Zweckbestimmung bilden, so fällt das Vermögen im Verhältnis der Beiträge an die Mitgliedergemeinden zurück.
- Art. 33**
- Allgemein Im Übrigen und soweit in diesen Statuten nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 34**
- Genehmigung Die vorstehenden Statuten vom 31. März 2011 sind an der Delegiertenversammlung vom Donnerstag 23. April 2015 geändert worden.
- Art. 35**
- Inkrafttreten Sie treten per Abstimmungsdatum in Kraft.

Sulgen, 23. April 2015

Der Präsident



Mirko Galasso

Der Vize-Präsident



Albert Stäheli